jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/5/5 13Os47/88, 11Os2/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1988

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

Ein dem Täter ohne sein Zutun, wenn auch irrtümlich (hier durch Übergabe in einem Kleidungsstück) zugekommener Schlüssel ist ebensowenig ein widerrechtlich erlangter wie ein gefundener Schlüssel.

Entscheidungstexte

- 13 Os 47/88
  Entscheidungstext OGH 05.05.1988 13 Os 47/88
- 11 Os 2/91
  Entscheidungstext OGH 19.03.1991 11 Os 2/91
  Vgl auch; Beisatz: Vergessener Schlüssel. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0093715

Dokumentnummer

JJR_19880505_OGH0002_0130OS00047_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at